

Einschreibungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 24. Juni 1983, zuletzt geändert am 10. Juni 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. I des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW S. 532), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität (Universitätsverfassung) sowie in der Satzung der Studentenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
2. Ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn er die Voraussetzungen für die Einschreibung nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
3. Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die der Studienbewerber die Voraussetzung nach Abs. 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 UG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Ein Studienbewerber kann gleichzeitig für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluß vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
4. Mit der Einschreibung wird der Studienbewerber Mitglied in dem Fachbereich, der U den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem er Mitglied sein will.
5. Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden,
 - a) wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird,
 - b) wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen fortsetzen kann,
 - c) wenn die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs beschränkt ist oder
 - d) wenn der Bewerber gemäß § 3 Abs. 6 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

6. Die Universität erhebt von den Studienbewerbern und den Studenten folgende personenbezogene Daten: .

a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben:

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, : ständiger Wohnsitz, Postanschrift, die von dem Studienbewerber gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, der Hörerstatus, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, die Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamina und Abschlußprüfungen, die Art der Hochschulreife, Angaben zur Krankenversicherung und das Datum der Einschreibung,

b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGB1. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

1. Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
2. Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dieses vorsehen.
3. Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachweist..
4. § 65 Abs. 4 UG bleibt unberührt.
5. Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 UG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. §3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber 1. Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationen nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind.
2. Ausländischen Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen, wenn sie zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind.

3. Ausländischen Studienbewerbern, die das Studienkolleg an der Universität Münster besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung eines Studenten verliehen, wenn sie diesem Studienkolleg zugewiesen worden sind.
4. Mit dem Bestehen der Prüfung nach den Absätzen 2 oder 3 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.
5. Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber der Universität Münster.
6. Die in Abs. 5 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlußprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) geregelt werden.

§4

Verfahren

1. In nichtzulassungbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Anmeldefrist festsetzen. In zulassungsbegrenzten Studiengängen muß der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
2. Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, daß das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Die Fristen werden innerhalb der Universität veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Für die Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Universität.
3. Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 - a) die ausgefüllte Stammkarte sowie die ausgefüllten Vordrucke des Studentenausweises und des Studienbuches. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden die personenbezogenen Daten gemäß § 1 Abs. 6 erhoben.
 - b) die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie. Die Hochschulzugangsberechtigung und ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer beglaubigten Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat

der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

- c) in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs.3 Satz 2,
 - d) der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
 - e) ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 - f) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
 - g) eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, vom Bewerber nicht bestanden wurden,
 - h) 3 Lichtbilder, 4 x 5,5 cm, mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite, die die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lassen,
 - i) ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich der Studienbewerber angehören will, j
 - j) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
4. Versäumt der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz I sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.
 5. Ausländische und staatenlose Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen.
 6. Sofern der Fachbereich die Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Bewerbungen entscheidet das Los.

§5

Versagung der Einschreibung

1. Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender für Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. b) zu versagen,
 - a) wenn der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
 - b) wenn der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen

Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,

- c) wenn und solange der Studienbewerber vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 UG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder, die im Vollzug des § 28 des Hochschulrahmengesetzes ergangen sind, ausgeschlossen ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der Universität Münster die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.
2. Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Abs. 1 Buchst. c) ist der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.
 3. Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, daß der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichteten Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig,
 - e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Der Student ist verpflichtet, der Universität (dem Studentensekretariat) unverzüglich mitzuteilen

- a) jede Änderung des Namens oder der Postanschrift,
- b) jede bestandene oder nicht bestandene Prüfung, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studentenausweis.

§ 7

Exmatrikulation

1. Ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn
 - a) er dies beantragt,

- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis nicht erbracht hat,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
2. Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung ist der Student zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, daß er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.
3. Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) der Student das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) der Student die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studentenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen zulässig.
4. Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchst. a) sind beizufügen:
- a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - b) der Studentenausweis,
 - c) das Studienbuch,
 - d) die Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.
5. Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Student sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält der Student auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität.

§ 8

Rückmeldung

1. Will der eingeschriebene Student sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen, so muß er sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt schriftlich.

2. Mit der Rückmeldeerklärung ist der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzulegen. Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt außerdem den Eingang der zu entrichtenden Beiträge und Gebühren voraus. Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 nicht erfüllt, wird keine Rückmeldung durchgeführt.
3. Liegen die Voraussetzungen der Absätze I und 2 vor, so wird die Rückmeldung vom Studentensekretariat vermerkt.
4. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend, sofern der Student seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§9

Belegen der Lehrveranstaltungen

Die Studenten erhalten für das ablaufende Semester, für das sie sich eingeschrieben bzw. rückgemeldet hatten, ein vorbereitetes, mit ihrem Namen und ihrer Postanschrift versehenes Formular, in das sie die von ihnen in diesem Semester besuchten Lehrveranstaltungen eintragen. Soweit eine Beurlaubung bestand, entfällt die Belegung. Die Belegung wird nicht von der Universität bestätigt. Das vorbereitete Belegformular kann nur für das jeweils laufende Semester ausgegeben werden.

§ 10

Beurlaubung

1. Ein Student kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
2. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 - b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - c) Vorbereitung und Durchführung einer Abschlußprüfung oder der Promotion,
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - e) Auslandsstudium,
 - f) Betreuung eines eigenen Kindes (bei Nachweis der Betreuungsbedürftigkeit), soweit aus diesem Grund ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
3. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, daß der Student das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 2 Satz 6 UG).

4. Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 - e) das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 - f) der Studentenausweis,
 - g) das Studienbuch,
 - h) der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
 - i) eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.
5. Eine Beurlaubung für das I. Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 11

Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studentensekretariat zu beantragen; er bedarf der Zustimmung der Universität. Für den Wechsel eines Studiengangs und die zusätzliche Aufnahme eines weiteren Studiengangs gelten die Bestimmungen über die Einschreibung entsprechend.

§ 12

Zweithörer

1. Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörern kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 81 Abs. 2 - 4 UG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
2. Eingeschriebene Studenten anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Satz 2 als Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.
3. Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer sind das Studienbuch und der Studentenausweis vorzulegen. Dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über seine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 13

Gasthörer

1. Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Falle des § 5 Abs. 1 Buchst. c) ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.
2. Für die Zulassung als Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
3. Für Gasthörer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
4. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
5. Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, soweit sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studenten eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 14

Schlußbestimmung

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster - AB Uni - und nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 31. Januar 1983, 20. Mai 1985, 27. April 1987 und 17. Januar 1994 sowie der Genehmigungserlasse des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein- - Westfalen vom 16. Mai 1983, 4. Juli 1985, 29. Mai 1987 und 15. April 1994 - 11 A 5 - 8220/101.

Münster, den 10.06.1994

Die Rektorin

Prof. Dr. phil. M. Wasna

Die vorstehende Einschreibungsordnung, erstmals bekanntgemacht in den AB Uni 1983/6, zuletzt geändert am 15. Juni 1987 (AB Uni 1987/7) wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 1991/1) hiermit verkündet.

Münster, den 10.06.1994

Die Rektorin

Prof. Dr. phil. M. Wasna